

Bauherr:

**Westerwaldbahn des
Kreises Altenkirchen
GmbH**



Bauvorhaben:

**Neubau einer Eisenbahnbrücke über den
Strothbach
Haltepunkt Schutzbach (57520), KM 3,277
Bauwerks-Nr. (Teil-BW): WBAK2016**

Ort:

57520 Schutzbach

LB-Teil A:

BAUBESCHREIBUNG

- September 2026 -

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES VORHABENS	4
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	5
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	10
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	10
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE ARBEITEN	10
2.	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	11
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	11
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE, ZUFAHRTEN	12
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN	12
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	12
2.6	GEWÄSSER	13
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	15
2.8	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	15
2.9	ANLAGEN IM BAUBEREICH	15
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	17
3.1	BAUABLAUF	17
3.3	WASSERHALTUNG	18
3.4	BAUBEHELFE	18
3.5	STOFFE, BAUTEILE	18
3.6	ABFÄLLE	19
3.7	WINTERBAU	20
3.8	BEWEISSICHERUNG	21
3.9	SICHERUNGSMASSNAHMEN	21
3.10	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	21
3.11	PRÜFUNGEN; NACHWEISE	22
3.12	SIGE-KOORDINATION	22
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	23
4.1	VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	23
4.2	VOM AN ZU ERSTELLENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	23
5.	VERTRAGSBEDINGUNGEN	24
6.	SONSTIGE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	25
6.1	ABBRUCHARBEITEN	25
6.2	VERBAUARBEITEN	25

6.3	BAUSTELLENBESPRECHUNGEN	25
6.4	UNFALLVERHÜTUNG.....	25
6.5	EINHEITSPREISE	26
6.6	ABNAHME UND ABRECHNUNG.....	26
6.7	BAUDOKUMENTATION	26

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Nachstehende Angaben entbinden den Auftragnehmer (AN) nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baustelle(n) und für Angebot und Ausführung der Bauleistung maßgebende Unterlagen und Verhältnisse. Alle aus der Baubeschreibung resultierende Forderungen sind Bestandteil der adäquaten Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) und mit deren Einheitspreisen (EP) abgegolten, sofern in Baubeschreibung oder LV über Kostentragung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

Die ergänzenden Angaben zu einzelnen Leistungsbeschreibungen sind bei Kalkulation der Pauschalen bzw. Einheitspreise zu beachten.

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse sowie über alle Umstände, die seine Preisbildung beeinflussen könnten, zu informieren.

Alle Positionen verstehen sich grundsätzlich einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Leistungen, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist.

Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung gliedert sich in:

- **Teil A: Baubeschreibung**
- **Teil B: Leistungsverzeichnis**
- **Teil C: Zeichnungen, Sonstiges**

Die Baubeschreibung (LB-Teil A) beschreibt die allgemeinen Randbedingungen des Bauvorhabens und der Baustelle sowie die „Besondere technische Vertragsbedingungen“. Diese Angaben ergänzen das Leistungsverzeichnis (Teil B) im Sinne von DIN18299. Weitere allgemeine Beschreibungen der Bauarbeiten, Einzelleistungen bzw. Teilvorhaben sind im LV (jeweils als Vorspann zum entsprechenden Titel) enthalten.

Im Teil C der LB sind u.a. folgende Unterlagen in pdf-Format beigelegt:

- **Planunterlagen Bauwerk** (Diese Unterlagen beschreiben die Leistung zeichnerisch.)
- **Geotechnischer Bericht**

Der Auftrag wird an den Bieter erteilt, der für die Gesamtleistungen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Die Bauleitung in der Bauherrenaufgabe wird für die Gesamtmaßnahme im Namen der Westerwaldbahn-GmbH durch die Brendebach Ingenieure GmbH erbracht.

Erläuterungen zu den OZ des Leistungsverzeichnisses

Die Erläuterungen befinden sich im Langtextverzeichnis vor den zugehörigen Ordnungszahlen (OZ) als Hinweise zur OZ.

Alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus Teil A (Baubeschreibung) und C (Planunterlagen) der Leistungsbeschreibung ergeben, sind auch ohne besondere Erwähnung in die entsprechenden Einheitspreise (von Teil B; Leistungsverzeichnis) einzurechnen. Dasselbe gilt auch für die Vorbemerkungen im Leistungsverzeichnis.

Auskünfte

Der Bieter kann Auskünfte einholen und Bieterfragen formulieren:

- Die Kontaktperson wird im Zuge des Ausschreibungs-/Veröffentlichungsprozesses an anderer Stelle benannt.

Bauzeit

Der AN muss seine Leistung so erbringen, dass der vereinbarte Fertigstellungstermin sowie ggf. vereinbarte Zwischentermine eingehalten werden. Der Gesamtfertigstellungstermin ist in dieser Baubeschreibung angegeben. Der AG behält sich vor, die Termine im Auftragsschreiben neu festzulegen.

Planungsleistungen sind inbegriffen.

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes des vorhandenen Bauwerks beabsichtigt die Westerwaldbahn GmbH das vorhandene Brückenbauwerk samt seiner Unterkonstruktion zurückgebaut und durch einen Ersatzneubau kompensiert werden.

Für die Auftragserteilung kommen nur solche Bieter in Betracht, die bereits ähnliche Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber (AG) ausgeführt haben.

Für alle auszuführenden Arbeiten darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Für die gesamte Baumaßnahme sind ein verantwortlicher Bauleiter und ein ständig vor Ort anwesender Schachtmeister zu benennen. Personenwechsel nur nach Rücksprache und Zustimmung des Sachbearbeiters des AG.

Der AG behält sich vor, die Qualifikation nachweisen zu lassen. Fehlende oder nicht ausreichende Qualifikationen, auch eines Nachunternehmers, können zum Ausschluss führen.

Das Leistungsverzeichnis (Teil B - der Leistungsbeschreibung) enthält folgende Hauptleistungen:

- vorhandene Brücke und Unterkonstruktion in Massivbauweise komplett abbauen
- Erdaushub
- 1 Brücke in Stahlbetonbauweise inkl. Unterkonstruktionen (Fertigteilkonstruktion)
- Wiederherstellung des Gleises

Brückenbau

Bei dem vorhandenen Bauwerk handelt es sich um einen massiven Überbau aus Beton mit eingelegten Stahlträgern, der auf zwei massiven Widerlagerwänden (mutmaßlich Bruchsteinmauerwerk) aufgelagert ist. Der Überbau wurde bereits durch die Anordnung von Stahlträgern ertüchtigt.



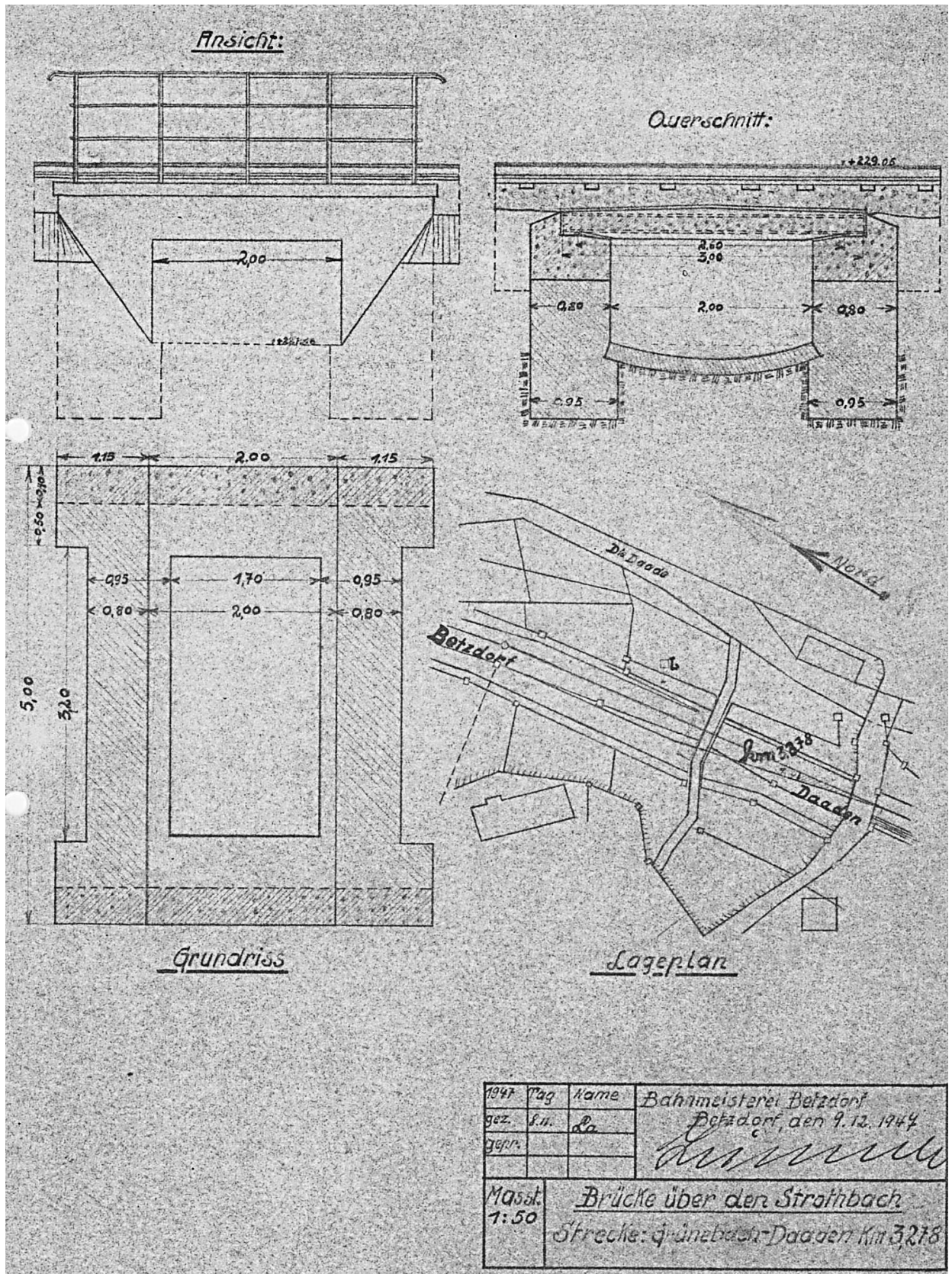
Aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes des vorhandenen Brückenbauwerks (s.a. Ausschnitt Bauzeichnung unten) und der dadurch beeinträchtigten Standsicherheit, wird das vorhandene Bauwerk durch einen Neubau ersetzt.

Die Gründungsohle des Bestandsbauwerks liegt nach den aktuellen Erkenntnissen in etwa auf Höhe der neuen geplanten Gründungshöhe.

Das neue Brückenbauwerk wird an gleicher Lage wie der Bestand realisiert. Für die Dauer der gesamten Maßnahme ist der Eisenbahnverkehr an dieser Stelle voll gesperrt.

Vor der Errichtung des neuen Bauwerks muss das vorhandene Bauwerk inkl. aller bestehenden Unterbauten abgebrochen und die anfallenden Materialien fachgerecht entsorgt werden. Die Baugruben werden in offener Bauweise hergestellt. Die Wasserhaltung erfolgt mittels Fangedamm sowie Pumpenanlage und Verrohrung. Die Wasserhaltung und die Verlegung der Verrohrung ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das vorhandene Gewässerbett unter der Brücke ist aufzunehmen und später als natürliches Sohlsubstrat wieder einzubauen.



Brückenneubau:

Statisches System Brückenbauwerk:

- Überbau: Der Überbau wird als Stahlbeton-Fertigteilplatte ausgeführt, welche vollflächig auf den beiden Widerlagerwänden aufgelegt wird. Die lichte Spannweite beträgt 2,0m. Die Platte wird über Dornverbindungen (o.ä.) mit den Unterbauten verbunden. Dadurch entsteht eine horizontale Kopplung der beiden Widerlagerseiten, jedoch keine biegesteifen Rahmenecken.
- Widerlager: Beidseitige Stützwände (ebenfalls Fertigteile) mit Innen- und Außensporn.
- Flügelwände: Seitlich sind die Widerlager mit einer zusätzlichen konstruktiven Wand geschlossen, um den Höhenunterschied des Gleisbetts zu den Nachbarbereichen abzubilden.

Hauptabmessungen des Bauwerks (s.a. Kalkulationsplan):

Bezeichnung (Einheit)	Wert
Stützweite (m)	2,25
Lichte Weite zw. Widerlagern (m)	2,00
Breite des Überbaus zw. Geländer (m)	~5,00
Brückenfläche Überbau (m ²)	~13,00

Generell wird empfohlen die Örtlichkeit zu besichtigen. Nachforderungen aufgrund Unkenntnis der Gegebenheiten werden ausgeschlossen.

Erdarbeiten

Die Erdarbeiten sind entsprechend den hierfür vorgesehenen Positionen auszuführen.
Im Wesentlichen kommen zur Ausführung:

- Oberboden abtragen, zwischenlagern und andecken
- Temporäre Zufahrten und Wendeplätze erstellen, vorhalten und zurückbauen
- Baugrubenaushub in offener Bauweise
- Verfüllung der Baugruben (Hinterfüllung der Widerlager)
- Angleichung der Böschungen an den Bestand und das neue Bauwerk
- Oberbau herstellen

Alternativ kann der Überbau direkt zusammen mit den Widerlagern eingebracht und dann die Hinterfüllung vorgenommen werden, um einen mehrmaligen Kraneinsatz zu vermeiden.

Gründung

Die freigelegt Gründungssohle ist durch den Baugrundgutachter des AG abzunehmen und freizugeben. Dieser kann bei nicht ausreichender Tragfähigkeit die erforderliche Tieferschachtung und den entsprechenden Bodenaustausch anordnen.

Belag

Die aktuelle Planung sieht keine oberseitige Abdichtung oder Belag vor. Die Platte selbst wird mit einem Längs- und Quergefälle ausgeführt. Die Expositionsklassen für die dadurch resultierenden Witterungseinflüsse werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Auf den zusätzlichen Einbau von Schwellen wird – auf dem Bauwerk – verzichtet. Die Befestigung der Schiene erfolgt über entsprechende Stahlplatten, welche über eine nachträgliche Verdübelung in der Betonplatte befestigt werden.

Geländer

Eine beidseitige Absturzsicherung (Geländer) wird mit einer nachträglichen Befestigung auf bzw. seitlich der Betonplatte vorgesehen. Die Geländer werden in Anlehnung an die Vorgaben der Richtzeichnungen (RIZ) gestaltet.

Beschilderung

Die vorhandene Beschilderung im Bereich der Brücke sind abzubauen, zu reinigen, zu lagern und wieder einzubauen, wobei beschädigte Bauteile entsprechend ersetzt werden müssen. Bei der angesprochenen Beschilderung handelt es sich um Bahnverkehrsschilder. Die Lage des Wiedereinbaus ist mit dem AG abzustimmen.

Kabelkanal Bahntechnik

Im Bereich der Baugrube und des Bestandsbauwerk ist ein kleiner Kabelkanal aus Beton verlegt, in welchem die Kabel für die Bahntechnik verlegt sind. Der Kanal ist zurückzubauen und teilweise nach Fertigstellung des Bauwerks wieder einzubauen. Dies ist örtlich mit dem AG abzustimmen. Weitere Angaben hierzu enthält das LV.

Bestand:

Der Bieter hat sich eingehend von den örtlichen Verhältnissen in Kenntnis zu setzen. Unklarheiten hinsichtlich des vollständigen Abbruchs des Bauwerkes sind mit dem Auftraggeber vor Angebotsabgabe eindeutig zu klären.

Während des Rückbaus / Abbruchs des bestehenden Bauwerks ist das Gewässer, durch geeignete Maßnahmen, vor Verunreinigung zu schützen. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen sind mit in die Position „Baustelleneinrichtung“ mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Entlastungsöffnungen

Der Wasserspiegel des Gewässers und der Grundwasserstand sind in der Regel ähnlich. Um die Korrespondenz der Wasserstände vor und hinter den Widerlagern zusätzlich zu unterstützen, wurden in Abstimmung mit dem Bodengutachten Entlastungsöffnung vorgesehen, welche über ein Drainagerohr miteinander gekoppelt sind. Die Höhenlage dieser Entlastungsöffnungen wird ingenieurmäßig in etwa im Mittel zwischen Gewässersohle und dem maximalen Wasserstand gewählt.

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

Geologische Verhältnisse (Baugrundgutachten, Bodenaufschlüsse)

Ein Bodengutachten liegt dem Auftraggeber vor und wird den Ausschreibungsunterlagen in digitaler Form beigelegt.

Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel im Baufeld der geplanten Maßnahme liegen derzeit nicht vor. Vor Beginn der Bauarbeiten wird AG-seitig eine Kampfmitteluntersuchung veranlasst und bescheinigt.

Werden während der Bauarbeiten entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Baubereich Kampfmittel gefunden, so sind die Arbeiten an der Fundstelle sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und die zuständige Ordnungsbehörde bzw. die nächstgelegene Polizeidienststelle zu benachrichtigen.

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

Entfällt

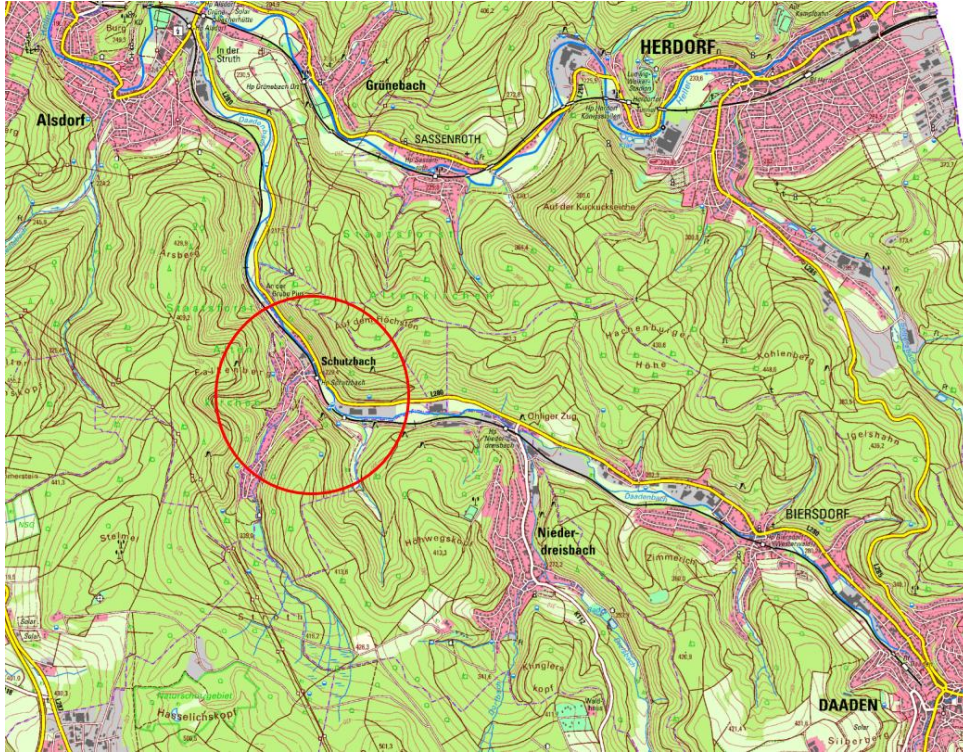
1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE ARBEITEN

Entfällt

2. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

Die betreffende Brücke / das betreffende Bauwerk befindet sich in der Ortsgemeinde Schutzbach, PLZ 57520, welche zur Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf gehört. Das Bauwerk überspannt den Strothbach, welcher im direkten Anschluss in den Daadenbach mündet.



2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE, ZUFAHRTEN

Das Bauwerk befindet sich auf der eingleisigen Bahnstrecke der Daadetalbahn zwischen Betzdorf und Daaden (Streckennummer DB: 9288, Kursbuchstrecke DB: 463) in unmittelbarer Nähe zum Haltepunkt Schutzbach – KM 3,277. Weitere Informationen siehe Abschnitt 1.5.

Die Hauptzuwegung per Straße ist die L280 Betzdorfer Straße und im Ort über den Bahnhofsweg sowie die Schulstraße. Im beigefügten BE-Plan ist dies ersichtlicher.

Im Bereich öffentlicher Straßen und Wege gelten die behördlichen Vorschriften.

Für die Erschließung der Baustelle wird eine Baustraße in Verlängerung des Gleises zur Baustelle ausgeschrieben zur Andienung mit Radfahrzeugen. Eine gleisgebundene Ausführung der Baustelle wird nicht ausgeschlossen. Die Festlegung des Verfahrens ist durch den AN zu wählen und entsprechend zu kalkulieren.

Verschmutzte Zufahrtsstraßen sind regelmäßig (unverzüglich) zu säubern. Eine gesonderte Vergütung für die vorgenannten Leistungen erfolgt nicht, die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beschädigungen und Veränderungen des Ausgangszustandes der Zufahrtswege sind bis zum Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert durch den AN zu beheben bzw. zurückzubauen und bedürfen der Abnahme durch den AG. Hieraus entstehenden Mehrkosten sind in die OZ „Baustelle räumen“ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGS-ANLAGEN

Baustrom- und Wasseranschluss sind durch den Auftragnehmer festzustellen und einzurichten. Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Der AG stellt die im BE-Plan dargestellten Flächen kostenneutral zur Verfügung. Im Wesentlichen sind dies eine kleinere Fläche nah der Baustelle und einen Lagerplatz in 2-3 km Entfernung, der sowohl per Schiene als auch per Straße gut erreichbar ist. Nutzung dieser Flächen ist mit den jeweiligen Eigentümern bereits geklärt.

Sollten darüber hinausgehende Platzbedarfe bestehen, sind diese dem AG zu kommunizieren und durch den AN selbst zu beschaffen und einzukalkulieren. Eine Inaugenscheinnahme des Baufeldes und der gestellten BE-Flächen wird ausdrücklich empfohlen.

Das Sichern und Schützen der Baustelle ist Aufgabe des Auftragnehmers. Die gesamte Baustelle und die für die Baustelleneinrichtung genutzten Flächen sind mit mindestens 2 m hohen Mobilzäunen zu umzäunen und mit Ketten und Schlössern zu sichern.

Die genutzten Flächen sind zu schützen und nach Beendigung der Arbeiten wieder herzurichten. Schutzmaßnahmen und das Herrichten des Geländes sind einzukalkulieren. Bei Beschädigung sind die vorhandenen Flächen nach Abschluss der ausgeschriebenen Maßnahmen neu herzustellen.

Die Baustelle ist mit allen, für die ausgeschriebene Leistung notwendigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge, Arbeits- und Hilfsgerüste einzurichten, über die Dauer der Bauzeit vorzuhalten und anschließend zu räumen.

Sanitäranlagen oder Aufenthaltsräume für das Baustellenpersonal werden nicht zur Verfügung gestellt.

Alle durch die laufenden Arbeiten hervorgerufenen Verschmutzungen oder Beschädigungen auf den genutzten, öffentlichen Verkehrswegen außerhalb des Baustellenbereichs sind umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.

Hilfsgeräte zum Transport von Stoffen vom und bis zum Einbauort sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Eventuell anfallende Erschwernisse bei der Förderung von Stoffen durch die exponierte Lage sind bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat sich über die örtlichen Verhältnisse und die Lage von sämtlichen Kabeln, Versorgungs-, Sicker- und Entwässerungsleitungen, falls vorhanden, zu informieren.

Alle für die Ausführung der beschriebenen Bauleistung notwendigen Abstützungs- und Hilfsmaßnahmen sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren, soweit nicht im Leistungsverzeichnis gesondert aufgeführt. Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Standsicherheit der Abstützungsmaßnahmen sowie für die Vermeidung von Zwängen und Beschädigungen an der Bausubstanz.

Der Bieter muss sich vor Ort ein Bild darüber verschaffen, in welcher Form die Örtlichkeit bzw. vorhandene Anlagen und Objekte die ausgeschriebenen Arbeiten (bzw. den Bauablauf) erschweren und die Erschwernisse in den jeweiligen Einheitspreis einrechnen.

Der AN muss alle Arbeiten im Bereich von Anlagen und Objekten rechtzeitig (vor Ort) noch mal mit dem AG abstimmen. Der AN muss vorhandene Anlagen und Objekte, die bestehen bleiben sollen, vor Beschädigungen und Verschmutzungen schützen. Er hat dazu alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Hierzu zählen insbesondere auch die Gleisbereiche in Verlängerung der Strecke, welche bis zur nächstgelegenen Straße überfahren werden müssen. Dieser Zuwegung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da das Gleis nach Abschluss der Arbeiten wieder genutzt wird.

2.6 GEWÄSSER

Die schadloose Ableitung des Oberflächenwassers die Angelegenheit des AN und wird nicht gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere auch für die Ableitung des Oberflächenwassers, aus den verschiedenen Bauzuständen.

Alle Kosten für die Herstellung von provisorischen Abflussmöglichkeiten oder deren Unterhaltung sind, soweit die Leistungen nicht in entsprechenden Positionen beschrieben sind, in der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Bei denen in und am Gewässer eingesetzten Baumaschinen, Fahrzeugen, Aggregaten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen dürfen nur Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten verwendet werden, die das Umweltzeichen für biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe und Schalöle tragen. Als Kraftstoff für Baumaschinen ist nur Bio-Diesel zulässig.

Innerhalb des Überschwemmungsgebiets des Daadenbachs dürfen keine Baustelleneinrichtungen (z.B. Bauwagen, Lager, Fertigungsanlagen u dgl.) gestellt werden. Ist dies in der Örtlichkeit nicht einzuhalten (z.B. aufgrund des Verkehrswegenetzes), so ist die Abstimmung mit der SGD Nord,

Montabaur, zu suchen. Von den geplanten Baustelleneinrichtungsflächen im Risikogebiet des Daadenbachs wird grundsätzlich abgeraten. Aufschwimmfähige Gegenstände sind so zu lagern, dass ein Abschwimmen im Hochwasserfall nicht erfolgen kann.

Während der Bauarbeiten sind das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (Öl, Benzin und dgl.) sowie das Hantieren (Umfüllen, Betanken von Fahrzeugen usw.) mit diesen Stoffen nur außerhalb des v.g. Schutzbereiches erlaubt. Sollte der Bauablaufeine Betankung unbedingt erfordern, so sind entsprechende Vorkehrungen zur Abwendung von Schäden am Gewässer und der Uferbereiche für den Havariefall zu treffen (Vorhaltung von Auffangbehältern, Folie etc.).

An den beim Bau eingesetzten Maschinen dürfen in diesem Bereich weder Reparaturen noch Wartungs- und Pflegearbeiten ausgeführt werden.

Bei Hochwasser besteht die Möglichkeit, dass die Baugruben der Widerlager überflutet werden. Bei einer anstehenden Hochwasserwarnung sind daher alle in der Baugrube befindlichen Geräte und Ausrüstungsgegenstände zu entfernen und alle nötigen Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der AN hat sich selbstständig über anstehende Hochwasserstände zu informieren und hat keinen Anspruch auf Warnung vor Hochwasser durch den AG.

Das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist sofort der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ungeachtet dessen ist belastetes Erdreich sofort auszukoffern und in dichten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb des Gewässers und seines Schutzbereiches zwischenzulagern. Hierfür ist ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorsorglich vorzuhalten.

Bei Stillstandzeiten von mehr als 3 Tagen sind alle Baumaschinen aus dem Gewässer und dem Schutzbereich zu entfernen. Der dadurch entstehende Aufwand ist in die Position „Baustelleneinrichtung vorhalten“ einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Vorfluter

Eine Ableitung des anfallenden Oberflächen- und Schichtenwassers innerhalb der Baugrube kann in den Strothbach erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Wasser zuerst durch Absetzbecken/Absetzcontainer geleitet wird. Die Kosten hierfür sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Abbrucharbeiten

Der Abbruch der Strompfeiler sollte möglichst bei Niedrigwasser durchgeführt werden.

Das Gewässer ist während der gesamten Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen vor jeglichen Verunreinigungen zu schützen. Die Kosten hierfür sind in die jeweiligen Positionen im Leistungsverzeichnis einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

Es liegt ein Bodengutachten vor, das den Ausschreibungsunterlagen in digitaler Form beigelegt ist. Trifft der AN (wider Erwarten) bei der Baumaßnahme in der geplanten Gründungssohle ungeeigneten Baugrund an, so hat er den AG unverzüglich zu informieren. Ggf. erforderliche Maßnahmen dürfen nur in Abstimmung mit dem Bodengutachter und auf Anweisung des AG ausgeführt werden. Bodenaustauschmaßnahmen etc. werden gesondert vergütet.

2.8 SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Vegetationsschutz und Umweltschutz

Zum Schutz der Flora und Fauna ist die Maßnahme vor Beginn und während der Arbeiten mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen. Folgende Vermeidungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind dabei zu beachten.

- V 1: Bauzeitenregelung für den Beginn der Rückbauarbeiten
- V 2: Zeitl. Vorgaben für die Baufeldfreimachung und erforderliche Gehölzarbeiten
- V 3: Kontrolle des Brückenbauwerks auf Fledermausbesatz
- V 4: Vermeidung baubedingter Störungen
- V 5: Schutz der Gewässerfauna
- V 6: Festlegung/Begrenzung der Baustelleneinrichtungsflächen
- V 7: Schutz der Gehölzbestände
- V 8: Schutz des Strothbachs vor baubedingten Stoffeinträgen
- V 9: Wiederherstellung temporär beanspruchter Vegetationsflächen

2.9 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Der Bieter muss sich vor Ort ein Bild darüber verschaffen, in welcher Form die Örtlichkeit (z.B. Abstand zur Nachbarbebauung) bzw. vorhandene Anlagen und Objekte die ausgeschriebenen Arbeiten (bzw. den Bauablauf) erschweren und die Erschwernisse in den jeweiligen Einheitspreis einrechnen.

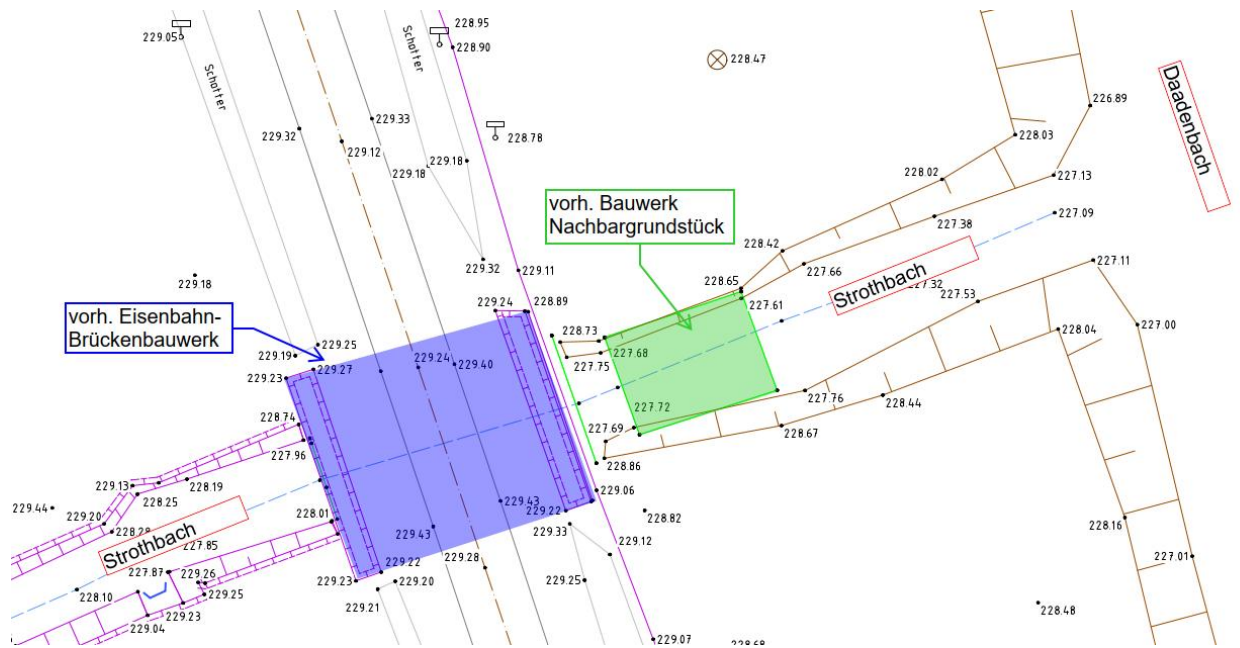
An einigen Stellen sind Objekte von der Baumaßnahme betroffen, weil diese im Baustellenbereich oder unmittelbar daneben liegen.

Der AN muss alle Arbeiten im Bereich von Anlagen und Objekten rechtzeitig (vor Ort) noch mal mit dem AG abstimmen.

Der AN muss vorhandene Anlagen und Objekte, die bestehen bleiben sollen, vor Beschädigungen und Verschmutzungen schützen. Er hat dazu alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Flussabwärts, nah angrenzend an das hier betrachtete Brückenbauwerk für die Bahntrasse, befindet sich ein weiteres Bauwerk auf der benachbarten Liegenschaft, welches als Durchlass-/Brückenbauwerk über den Strothbach geführt ist. Dieses Bauwerk bleibt von der geplanten Maßnahme unberührt, nachfolgend grün markiert:

Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH
Neubau einer Eisenbahnbrücke über den Strothbach



3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der Ausschreibung liegt folgender Bauablauf zugrunde:

Der Bauablauf ist dem AN grundsätzlich freigestellt. Jedoch regt der AG den Bauablauf in folgende Abschnitte zu unterteilen an. Diese sind nacheinander abzuarbeiten.

- Baufeldabsicherung, Baustelle einrichten
- Herstellung der Wasserhaltung
- Abbruch-, Rückbau-, Demontearbeiten
- Herstellung der Baugruben
- Einbau der Unterbauten, z.B. mittels Mobilkran
- Verfüllung der Baugruben (alternativ nach Einbau des Überbaus)
- Einbau des Überbaus, z.B. mittels Mobilkran
- Gleis-/Oberbau
- Abschließende Restarbeiten, Rückbau aller temporären Einrichtungen

Die Baustellenabsicherung ist auf den Bauablauf abzustimmen.

Der AN hat über seinen geplanten Bauablauf einen Bauzeitenplan zu erstellen und dem AG spätestens 10 Kalendertag nach Auftragserteilung zur Genehmigung vorzulegen.

Grundlage des Angebotes sind die Planungsunterlagen und die Leistungsbeschreibung des Planers. Etwaige Unklarheiten sind vor Abgabe des Angebotes mit der ausschreibenden Stelle zu klären.

Der Bieter ist gehalten, die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Details auf Vollständigkeit, fachgerechte Ausführung und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Sinnvoll oder notwendig erscheinende Änderungen oder Ergänzungen sind mit einer entsprechenden Begründung dem Angebot beizufügen.

Maße und Nivellements

Alle Maßnahmen und Eintragungen in den Planunterlagen sind vor Beginn der Ausführung sowie im Verlauf der Bauausführung zu überprüfen. Übernommene Festpunkte, wie Meterrisse etc., sind örtlich zu überprüfen und festgestellte Abweichungen oder Bedenken vor Ausführung der weiteren Arbeiten schriftlich dem Auftraggeber mitzuteilen.

Terminvorgabe

Das Bauzeitenfenster für die örtliche Maßnahme erstreckt sich von Anfang/Mitte November 2026 bis Anfang Dezember 2026. Die Herstellung der Fertigteile erfolgt vorgelagert, unmittelbar nach Vergabe.

Die Gesamtmaßnahme ist spätestens zum letzten Werktag der 49. KW 2026 abnahmereif fertig zu stellen. Die Ausführung ist so zu planen, dass ein zusammenhängender Bauablauf, ohne größere Unterbrechung, gewährleistet wird. Die Sperrzeiten für den Verkehr, der durch das Brückenbauwerk überführt wird, ist auf ein Minimum zu begrenzen, jedoch auf höchstens 3 Wochen zu begrenzen.

3.3 WASSERHALTUNG

Während der gesamten Bauzeit ist der AN alleine für die schadlose Ableitung des anfallenden Wassers (Fluss-, Oberflächen-, Schicht-, Kluft- und Stauwasser) auf der Baustelle und ihrem Einflussgebiet verantwortlich.

Eine Verschmutzung und Versandung der Vorflutgräben und –leitungen ist zu verhindern. Die Gräben und Leitungen sind regelmäßig zu kontrollieren und ggf. auf Kosten des AN zu räumen und zu säubern. Alle sich ergebenden Kosten (z.B. für Anschlüsse, Sandfänge, Ölabscheider, sonstige erforderliche Maßnahmen) sind in die Position „Baustelle einrichten“ bzw. in die entsprechenden Positionen im LV einzurechnen. Eine darüber hinausgehende Vergütung erfolgt nicht.

Die Baugrube wird mit Hilfe einer offenen Wasserhaltung mit Pumpensümpfen und einer Pumpenanlage vor Wassereintritt gesichert. Die Vergütung erfolgt über die entsprechende OZ.

Bei Anfall von Trübstoffen sind Absetzbecken einzusetzen.

Die Wasserhaltungen sind nach den hierfür vorgesehenen OZ sowie gemäß den technischen Vorschriften auszuführen.

3.4 BAUBEHELFE

Die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Arbeits- und Schutzgerüste sind vom Auftragnehmer selbst zu stellen, vorzuhalten und abzurüsten, es sei denn, sie stehen durch ein vorhergehendes Gewerk oder auf Veranlassung des Auftraggebers auf der Baustelle zur Verfügung. Die laufende Überprüfung auf ausreichende Sicherheit liegt in der Verantwortlichkeit des Unternehmers.

Falls für Gerüste oder Baubehelfskonstruktionen (Arbeits- und Schutzgerüste, Aussteifungen, Abfangungen usw.) nach den Bestimmungen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T) ein statischer Nachweis erforderlich ist, so ist dieser mit den dazugehörigen Konstruktionszeichnungen einem Prüfenieur nach Angabe des Auftraggebers zur Prüfung vorzulegen.

Die Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen. Erschwernisse durch die örtlichen Gegebenheiten (Standfläche, Brückengeometrie etc.) sind zu berücksichtigen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sind zu beachten.

Für sonstige nicht genehmigungspflichtige Traggerüste, Baugruben und Wandsicherungen, Arbeits- und Schutzgerüste sowie Montageeinrichtungen gelten die einschlägigen Vorschriften, Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in jeweils neuster Fassung.

Arbeits- und Schutzgerüste ohne besondere Ausweisung im LV sind Bestandteil der betreffenden Leistungspositionen (OZ) und mit deren Einheitspreisen abgegolten.

3.5 STOFFE, BAUTEILE

Baustoffe und Bauteile müssen den Forderungen der Leistungsbeschreibung, den entsprechenden EN- oder DIN-Vorschriften sowie anderen Gütebestimmungen (ZTV, TL), in jeweils neuster Fassung, entsprechen. Grundsätzlich sind nur neuwertige Baustoffe innerhalb der Baumaßnahme einzubauen,

soweit nicht ausdrücklich in den Leistungspositionen gebrauchte Baustoffe, wie z.B. Altpflaster, verlangt werden. Die Eignung von Baustoffen und Bauteilen, die der AN einbauen bzw. verwenden will ist immer nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen (ggf. Muster) sind dem AG rechtzeitig vor dem Einbau zur Prüfung bzw. Bemusterung vorzulegen.

Recycling-Baustoffe

Werden Recycling-Stoffe verlangt oder zugelassen, so ist unaufgefordert ein Gütezeugnis neueren Datums vorzulegen, dass die Stoffe für den betreffenden Zweck uneingeschränkt geeignet sind. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, dürfen die jeweiligen Recycling-Stoffe nicht verwendet werden. Recycling-Baustoffe, z.B. für Bodenstabilisierung oder Verfüllmaterial der Leitungsgräben müssen einer Güteüberwachung unterliegen und dürfen keinesfalls organische Bestandteile oder Bestandteile deren Volumen sich verändern kann, aufweisen. Zusätzlich gelten für Recycling-Baustoffe die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit.

Schüttgüter

Der AN muss den Baustoffverbrauch von allen Schüttgütern (auch wenn die Leistung nicht nach Gewicht ausgeschrieben ist) durch amtliche Wiegescheine (Lieferscheine) nachweisen. Alle Wiegescheine sind im Original vorzulegen. Auf den Wiegescheinen ist der Einbauort und die LV-Position zu vermerken. Sie sind dem AG (der Bauüberwachung) unverzüglich vorzulegen und werden nur anerkannt, wenn sie den Sichtvermerk des AG tragen.

Wenn von der Bauleitung Kontrollwägungen verlangt werden, hat der AN die Kosten zu tragen, falls die Abweichung >3% beträgt.

Der AN muss für sämtliche Schüttgüter (spätestens mit der Schlussrechnung) einen SOLL/IST-Nachweis führen. Die Art des Nachweises muss von der Bauleitung anerkannt sein.

3.6 ABFÄLLE

Der angefallene Bauschutt und Baustellenabfall ist abzutransportieren und nach geltenden Gesetzen und Verordnungen zu entsorgen, bzw. zur Wiederverwertung weiterzuleiten. Der AN hat sämtliche anfallenden Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entsorgen.

Abfalltrennung

Der AN trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung bzw. Verwertung zuzuführen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung der entsprechenden Sammelcontainer. Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen ist so zu gestalten, dass keine negativen Auswirkungen auf die Örtlichkeit/Umwelt entstehen.

Der AN muss die zur Wiederverwendung geeigneten Abbruchmaterialien (wie Schotter, ungebundene oder gebundene Tragschichten, Pflaster, Bordsteine, Beton- und Stahlbeton, Mauerwerk usw.) einer güte- überwachten Recyclinganlage zuführen. Stahlteile sind zu verschrotten, Grünabfälle sind ggf. zu einer Kompostieranlage abzufahren.

Abfallbesitzer

Der AN wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des AG zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des AN aufzunehmen.

Entsorgungsweg

Der Entsorgungsweg ist von Seiten des AG nicht festgelegt. Die Wahl des Entsorgungsweges bleibt dem AN überlassen; er ist jedoch dem AG zu Baubeginn für alle Abfälle (auch die nicht gefährlichen) den geplanten Entsorgungsweg und ggf. vorgesehene Transporteure bekannt geben. Für gefährliche Abfälle ist vor Beginn der Entsorgung die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung genau zu belegen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle dürfen nur mit einer Transportgenehmigung befördert werden.

Transportgenehmigungen sind auch erforderlich, wenn Abfälle zur Beseitigung befördert werden. Ausgenommen hiervon sind unbelasteter Erdaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch.

Auf Anforderung ist die Transportgenehmigung vorzulegen.

Eine Transportgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Beförderer ein anerkannter Entsorgungsfachbetrieb ist.

Nachweise (Verbleibkontrolle)

Alle nach den abfalltechnischen Bestimmungen (z.B. NachwV) zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. (Entsorgungsnachweise) sind dem AG unverzüglich im Original vorzulegen. Für gefährliche Abfälle gilt das "eANV".

Vergütung/Abrechnung

In die Einheitspreise von Leistungen einschl. Entsorgung von Bau- und Abbruchabfällen sind die Annahmekosten der Deponie (Kippgebühr) oder die Annahmegebühr einer Verwertungs- bzw. Recyclinganlage, der Transport dorthin sowie die Aufwendungen, die sich aus den zuvor beschriebenen Randbedingungen ergeben, einzurechnen.

Ist die Entsorgung (z.B. bei belasteten Abfall >Z0) getrennt (ggf. als Zulage nach to) beschrieben, so wird die Leistung entsprechend den Wiegescheinnachweisen der Annahmestelle vergütet. Allerdings ist eine dann eine einwandfreie Zuordnung zu dieser Baustelle und zu jeweiligen Zuordnungsgruppe nachzuweisen.

3.7 WINTERBAU

Besondere Einrichtungen für Winterbaumaßnahmen sind vorzusehen und in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen. Es ist Sache des AN, seinen Arbeitsablauf so zu gestalten, dass die vertraglich vereinbarten Termine eingehalten werden. Sollten dabei Winterschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind die entsprechenden Kosten in die Einheitspreise einzurechnen.

Winterbau ist zulässig, soweit die technischen Vorschriften eingehalten werden.

Die Einheitspreise sind in jedem Fall so zu kalkulieren, dass die Arbeiten auch unter ungünstigen Witterungsbedingungen qualitätsgerecht ausgeführt werden können. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.8 BEWEISSICHERUNG

Der AN hat über angrenzende Anlagen / Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten eine Beweissicherung, im Sinne der Eigenüberwachung zu tätigen. Diese wird nicht gesondert vergütet. Insbesondere ist der Zustand der angrenzenden baulichen Anlagen zu dokumentieren. Vorhandene Schäden sind exakt zu erfassen. In diesen Punkt sind die angrenzende Ufermauer stromaufwärts sowie das Durchlassbauwerk stromabwärts gemeint.

3.9 SICHERUNGSMASSNAHMEN

Bereits fertiggestellte Bauteile und Bauwerke sind vor jeder Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Vorhandene Grenzsteine, Achspunkte, Stationierungspunkte usw. sind zu sichern, vor Beeinträchtigungen zu schützen und dürfen nur mit Zustimmung des AG entfernt werden. Von der Übergabe ab ist der AN für die Erhaltung der Punkte verantwortlich. Sämtliche Maßnahmen, die zur Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen erforderlich werden, gehen zu Lasten des AN, soweit sie von ihm verursacht wurden.

Während der gesamten Bauzeit sind die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen so durchzuführen, dass Umwelt, Personen und öffentlicher Verkehr in keinem Falle gefährdet oder behindert werden.

Sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtung, Beschilderung usw. gehen, sofern sie nicht als Leistung im Leistungsverzeichnis aufgeführt sind, zu Lasten des AN.

Der AN hat sich ausreichend gegen alle vorkommenden Schäden zu sichern, insbesondere gegen Unfallschäden, Haftpflicht, usw.

Darüber hinaus haftet der AN für alle Schadensersatzansprüche, die durch die Bauarbeiten hervorgerufen werden, sei es infolge von Unfällen, die während der Bauzeit vorkommen, Beschädigungen angrenzender Parzellen, Gebäuden und Hochspannungsleitungen, Staub – und Schmutzschäden usw.

Sämtliche Sicherungsmaßnahmen und die dadurch entstehenden Erschwernisse im Bauablauf sind in die entsprechenden OZ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

Der AN muss alle sonstigen zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlichen Vermessungsarbeiten (auch für die Abnahme und Abrechnung bzw. VOB § 3 Nr. 2 und 3) nach den ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen erbringen. Der AN übernimmt die alleinige Verantwortung für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Leistungen bzw. Arbeiten. Vor Beginn der

Arbeiten muss der AN alle Bauwerke und Anlagen abstecken, deutlich sichtbar und dauerhaft markieren und ggf. mit der Bauüberwachung abstimmen.

Örtliche Aufmaße sind vom AN eigenverantwortlich am Bau zu nehmen. Alle in einer Position angegebenen Maße sind ca.-Maße die vor Ort zu überprüfen sind. Der Zeitpunkt eines örtlichen Aufmaßes ist auf den Baufortschritt abzustimmen und mit dem AG abzustimmen.

3.11 PRÜFUNGEN; NACHWEISE

Der AN hat sämtliche Qualitätsprüfungen (Eignungs-, Güte, Ausführungsprüfungen etc.) nach den einschlägigen Vorschriften (ZTV oder ATV) zu erbringen. Die Aufwendungen sind die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, soweit sie nicht gesondert ausgeschrieben sind.

3.12 SIGE-KOORDINATION

Das Bauvorhaben unterliegt den Bedingungen der Baustellenverordnung. Der Bieter muss mit Abgabe seines Angebotes die Namen und die Anzahl der geplanten Nachunternehmer angeben.

Ein SIGE-Koordinator wird durch den AG bestellt, sofern erforderlich. Den Anweisungen des SIGE-Koordinators ist Folge zu leisten.

Der AN hat zu Baubeginn die erforderlichen Notfall- und Alarmunterlagen zusammenzustellen und gut sichtbar an der Baustelle auszulegen; die wichtigsten Notfall-Telefonnummern sind an geeigneter Stelle auszuhängen.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Pläne

Nach Auftragserteilung werden dem AN die Ausführungszeichnungen digital zur Verfügung gestellt. Vervielfältigungen in Papier können gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wird eine Baugrunderkundung mit geotechnischem Bericht zur Verfügung gestellt.

Der AN wird in die Baumaßnahme eingewiesen.

Der AN muss vor Beginn der Arbeiten das Leistungsverzeichnis und die Pläne/Zeichnungen prüfen und etwaige Widersprüche und Unklarheiten vor der Ausführung mit dem AG klären. Änderungen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des AG ausgeführt werden.

Der Bauherr behält sich vor, während der Ausführung Detailpunkte vorzugeben bzw. abzuändern.

4.2 VOM AN ZU ERSTELLENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Der AN soll folgende Ausführungsunterlagen erstellen:

- Bauzeitenplan (ohne Position, siehe unten)
- Baustelleneinrichtungsplan
- Notfall- und Alarmunterlagen (auch Hochwasseralarmierung)
- Bestandsunterlagen inkl. Bauwerksbuch

Bautagesberichte

Über den Ablauf und die Besonderheiten während der Ausführung der Bauarbeiten sind fortlaufend arbeitstäglich vom AN Bautagesberichte zu führen, aus denen die Anzahl der Arbeitskräfte sowie die Art und Anzahl der Maschinen und Fahrzeuge auf der Baustelle hervor geht.

Ferner sind sämtliche Materiallieferungen für die Baumaßnahme zu benennen. Für die spätere Abrechnung sind nennenswerte Details zu vermerken. Ebenso sollen Angaben über Wetter und Temperatur aufgeführt werden.

Die Bautagesberichte sind der BÜ jeweils wöchentlich, auf Anfrage auch kurzfristiger zu übergeben. Der firmenseitige Bauleiter, bzw. der verantwortliche Polier hat während der gesamten Ausführungszeit die Arbeiten fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren.

5. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Für die Ausführung der Leistungen gelten, soweit in den Vergabeunterlagen nichts Abweichendes bestimmt ist:

- die VOB Teil B in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung,
- die einschlägigen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB Teil C in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Fassung,
- die für das Bauvorhaben geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Genehmigungen,
- die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Ergänzend gelten die in den Vergabeunterlagen ausdrücklich genannten technischen Regelwerke und projektspezifischen Anforderungen.

6. SONSTIGE ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

6.1 ABBRUCHARBEITEN

Die Abbrucharbeiten sind nach ATV-DIN 18459 auszuführen. Der AN muss die Abbrucharbeiten so ausführen, dass keine Schäden an in der Nachbarschaft verbleibenden Bauwerken, Rohrleitungen und Anlagen entstehen. Erschütterungen sind auszuschließen. Die Standsicherheit von Abbruchzuständen ist zu gewährleisten. Bei einer Arbeitsunterbrechung der Abbrucharbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Gefahr drohenden Zustände (z.B. hängende Teile, Schrägstellung von Bauteilen) bestehen bleiben.

Für die Dauer der Abbrucharbeiten muss ein fachkundiger Aufsichtsführer ständig anwesend sein.

Einheitspreise

In die Einheitspreise für die Abbrucharbeiten sind (in Ergänzung und Änderung der einschlägigen Vorschriften) soweit nicht gesondert ausgeschrieben im Sinne von Nebenarbeiten einzurechnen:

- a) Trennen bzw. Zerkleinern des Abbruchgutes entsprechend der weiteren Verwendung (Transport, Recycling, Verwertung oder Entsorgung)
- b) Alle ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (wie Abstützungen, Abspannungen, Kranstellung oder Verstärkungen), einschl. ggf. notwendigen Umsetzen der Maßnahmen
- c) Schneidarbeiten (Trennschnitte) zum Zerlegen von Bauteilen/Bauwerken, die planerisch nicht vorgegeben sind und durch das Abbruchverfahren bedingt sind
- d) Spülwasser von Bohr- und Schneidarbeiten schadlos beseitigen

6.2 VERBAUARBEITEN

Baugruben und Rohrgräben sind (bei Bedarf) gemäß ATV-DIN 18303 und DIN 4124 zu verbauen. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der TBG sind einzuhalten. Der AN muss einen Verbau eigenverantwortlich wählen und nach statischen und konstruktiven Erfordernissen bemessen und einsetzen.

6.3 BAUSTELLENBESPRECHUNGEN

Zur Abstimmung aller am Bau anfallenden Arbeiten finden regelmäßig Baubesprechungen auf der Baustelle statt. Die Baubesprechung ist im wöchentlichen Rhythmus, bei Erfordernis auch häufiger, vorgesehen. Der Auftragnehmer, bzw. der Baustellenleiter und der verantwortliche Polier, verpflichten sich zur Teilnahme an diesen Gesprächen.

6.4 UNFALLVERHÜTUNG

Der AN ist uneingeschränkt für die Unfallverhütung im gesamten Baustellenbereich verantwortlich. Als Vertragsgrundlage gelten u.a.:

- die staatlichen Sicherheitsvorschriften
- die Sicherheitsvorschriften der BG-Bau (BGV, BGR, BGI, BGG, Merkblätter und Richtlinien)

- die Baustellenverordnung
- die Biostoff-Verordnung
- die RSA 95 bzw. ZTV-SA 97

Personal

Der AN muss das Personal (alle Mitarbeiter und ggf. Nachunternehmer) in die, für die Baustelle geltenden Vorschriften und Anweisungen einweisen.

6.5 EINHEITSPREISE

Falls im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, verstehen sich die Einheitspreise der Bauleistungen einschließlich der Lieferung der Baustoffe und einschl. sämtlicher Nebenarbeiten, die sach- und fachgerechten Durchführung der geforderten Leistung erforderlich sind sowie den Leistungen und Aufwendungen, die aus den sonstigen im Vertrag enthaltenen Ausführungsbedingungen (z.B.: BVB, ZVB, Zeichnungen und Baubeschreibung) und den örtlichen Randbedingungen entstehen. Die Nebenleistungen aus ATV-DIN18299, Ziffer 4 sind in die EP's einzurechnen soweit sie nicht gesondert beschrieben sind.

6.6 ABNAHME UND ABRECHNUNG

Die Abnahme der Bauarbeiten ist schriftlich beim Bauherrn zu beantragen. Über das Ergebnis der Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Nur in diesem Falle gelten die Arbeiten nach VOB/B § 12 als abgenommen.

Mit den Abrechnungen sind maßstäbliche, der tatsächlichen Ausführung entsprechende, prüffähige Abrechnungsunterlagen einzureichen. Die Rechnungen einschließlich zugehörigen Unterlagen sind zusätzlich digital einzureichen, so dass ein digitaler Datenaustausch möglich ist (Datenart DA 11 und PDF). Rechnungen werden als nicht prüfbar abgewiesen, wenn keine *.D11-Datei vorgelegt wird.

Alle Zahlungen werden durch den Auftraggeber geleistet. Abschlagszahlungen werden nach dem Stand der Arbeit geleistet, die ordnungsgemäß aufzumessen und in der Mengenberechnung zu erfassen ist. Das Aufmaßbuch ist vom Auftragnehmer zu führen.

Als Unterlagen sind Mengenberechnungen ab der 1. Abschlagsrechnung in einfacher Ausfertigung gemäß den Positionen des Angebotes beizufügen. Außerdem ist zu jeder Abschlagsrechnung ein Soll-Ist-Vergleich abzugeben.

Die Schlussabrechnungsunterlagen sind gemäß VOB vorzulegen. Eine Auszahlung des Schlussrechnungsbetrags erfolgt erst nach mängelfreier Abnahme.

6.7 BAUDOKUMENTATION

Spätestens mit der Schlussrechnung muss der AN eine Dokumentation alle Bauarbeiten einschl. alle Güte - und Qualitätsnachweise vorlegen.

Ende LB-Teil A Baubeschreibung